

OZG, e-Akte und Co.

Rechtliche Anforderungen bei der Digitalisierung
der Öffentlichen Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen



Onlinezugangsgesetz (OZG) 1/2

- Entstehung im Zuge Länderfinanzausgleich – „mehr Geld vom Bund – mehr Rechte für den Bund“
- Änderung Grundgesetz Art. 91 c Abs. 5 GG
„Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.“
- OZG in Kraft getreten am **18. August 2017**
- Geltungsbereich – Bund, Länder und Kommunen (strittig)
→ Meinung Bund: OZG verpflichtet Länder einschließlich Gemeinden, OZG lediglich ein Gesetz, welches die Art & Weise der Umsetzung regelt, keine Aufgabenverteilung

Onlinezugangsgesetz (OZG) 2/2

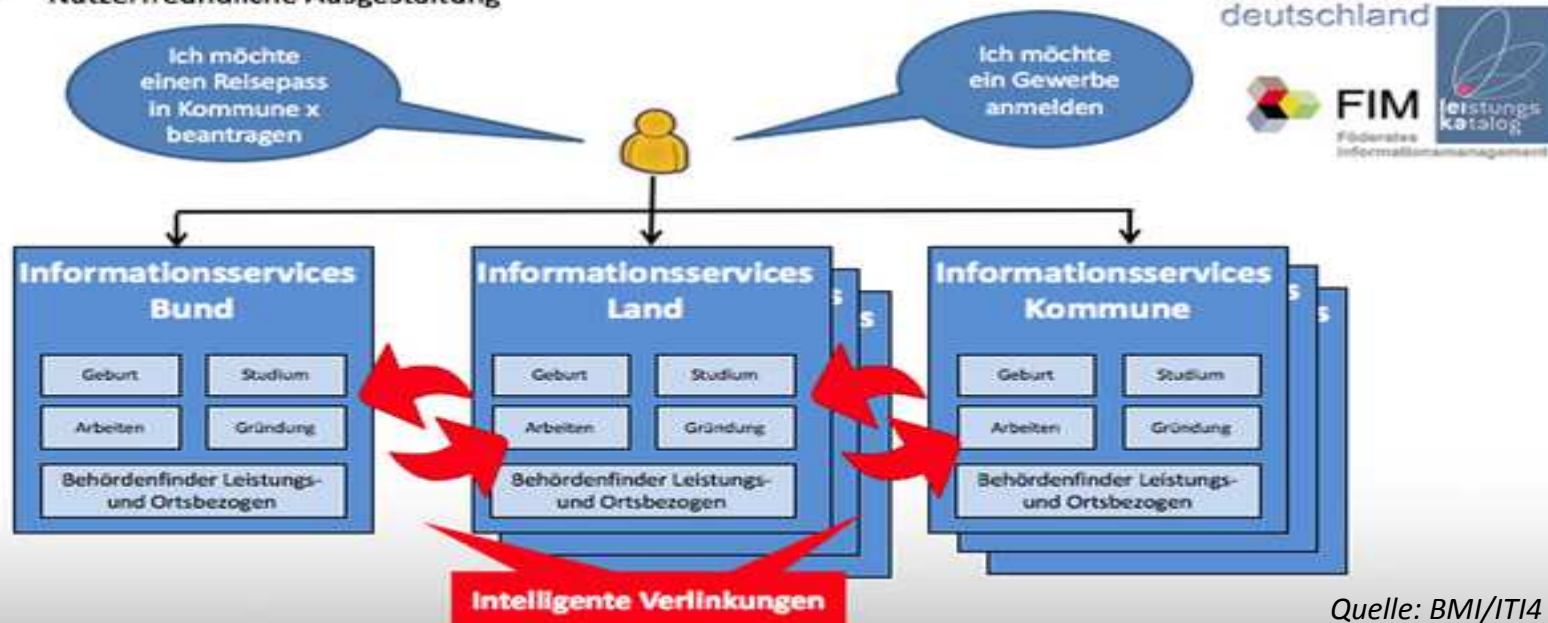
- Wesentliche Inhalte des OZG's:
 - Verpflichtung alle Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten
 - Gründung Portalverbund
 - Bund Verordnungsermächtigung ohne Zustimmung Bundesrat für drei technische Bereiche
 1. IT-Sicherheit
 2. Kommunikation im Protalverbund
 3. Kommunikation zw. Fachverfahren des Portalverbunds
- Frist zur Umsetzung – **31. Dezember 2022**

Der Portalverbund

Verbund der Verwaltungsportale

► Mehrwerte

- Vereinheitlichung der Informationsservices
- Schnelles Auffinden von Online-Verwaltungsleistungen
- Visuelle Verortung auf einer Internetseite (keine Sprünge in andere Browserfenster)
- Gemeinsame Suchmöglichkeiten
- Nutzerfreundliche Ausgestaltung



Quelle: BMI/IT14

E-Government-Gesetz des Bundes (EGovG)

- EGovG des Bundes in Kraft getreten am **01. August 2013**
- Geltungsbereich:
 - § 1 Abs. 1 EGovG öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit des Bundes
 - § 1 Abs. 2 EGovG öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Länder
- Inhalte:
 - elektronischer Zugang zur Verwaltung § 2 EGovG
 - elektronische Bezahlungsmöglichkeit § 4 EGovG
 - elektronische Aktenführung § 6 EGovG
- Umsetzung auf Länderebene - siehe Übersicht

Umsetzung EGovG der Länder

Land	E-Government-Gesetz verabschiedet
Baden-Württemberg	17. Dezember 2015
Bayern	22. Dezember 2015
Berlin	30. Juni 2016
Mecklenburg-Vorpommern	25. April 2016
Nordrhein-Westfalen	08. Juni 2016
Thüringen	07. November 2017

Elektronische Aktenführung der Länder 1/3

- Definition e-Akte:
„Die elektronische Akte ist eine virtuelle Sammlung von Dateien und Dokumenten, die zu einem einheitlichen elektronischen Medium (Dateiordner) zusammengefasst werden.“
- Bestandteile:
 1. Akte (Metadaten, wie z.B.: Aktenzeichen, Titel, Laufzeit)
 2. Vorgang (kleinste Sammlung von Dokumenten eines Geschäftsfalls)
 3. Dokumente (Objekt, E-Mail, Fax, etc.)
- Ziel & Nutzen der e-Akte:
 - Verwaltungsleistungen durchgängig auf elektronischem Weg zu erbringen
 - e-Akte als Grundvoraussetzung für alle E-Gov-Angebote

Elektronische Aktenführung der Länder 2/3

- EGovG der Länder in Bezug auf die e-Akte:
 - Berlin: Gesetz am 10.06.2016 in Kraft getreten,
§ 6 EGovG elektronische Aktenführung, Umsetzung bis zum 01.01.2012,
Inhalte: Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Stand der Technik sowie die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Aktenführung
 - Ba-Wü: Gesetz am 17.12.2015 in Kraft getreten,
§ 7 EGovG elektronische Aktenführung, Umsetzung keine Frist benannt,
Inhalt: Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Stand der Technik sowie die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Aktenführung
 - NRW: Gesetz am 08.07.2016 in Kraft getreten,
§ 9 EGovG elektronische Aktenführung, Umsetzung bis zum 01.01.2022,
Inhalt: Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Stand der Technik sowie die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Aktenführung

Elektronische Aktenführung der Länder 3/3

- Allgemeine rechtliche Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung:
 1. Gebot der Aktenmäßigkeit (Akte sind zu führen)
 2. Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit
 3. Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung
 4. Gebot der Aktenauthensität und Aktenintegrität
- Vor- und Nachteile der e-Akte:
 - zeit-, ort- und nutzerunabhängig
 - bessere Dokumentation
 - räumliche Einsparung
 - moderner öffentlicher Auftraggeber
 - Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
 - IT-Sicherheit ausbauen

EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) 1/2

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - Erlaubnis zur Verarbeitung durch eine Einwilligung des Betroffenen oder
 - durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO
- Datensicherheit bei der Einführung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen
 - Neu geregelt im Art. 32 EU-DSGVO, damals § 9 BDSG-Alt (inkl. Anlage)
 - Kernschutzziele:
 1. Sicherstellung Vertraulichkeit
 2. Sicherstellung Integrität
 3. Sicherstellung Verfügbarkeit
 4. Sicherstellung Belastbarkeit der Systeme

EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) 1/2

- Once-Only Prinzip in Bezug auf den Portalverbund (§ 5 Abs. 2 EGovG des Bundes)
 - ein Nutzerkonto
 - Austausch von Nachweisen zwischen den Behörden, geregelt im § 5 Abs. 2 EGovG
 - keine ständige Datenerhebung
- Single Sign-On (SSO) in Bezug auf den Portalverbund
 - einmalige Authentifizierung
 - Vorteil: Verhinderung von Phishing-Angriffen (Diebstahl von Kennungen)

„Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit“

